



Die Rassismusstrafnorm in der Gerichtspraxis. Analyse der Rechtsprechung zu Art. 261^{bis} StGB von 1995 bis 2019

Vera Leimgruber – Januar 2021

Für die eilige Leserschaft

Art. 261^{bis} des schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB), die sog. Rassismusstrafnorm, hat sich in unserer Gesellschaft etabliert. Die kürzlich vom Volk deutlich angenommene Erweiterung der Strafnorm um die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung zeigt, dass die Norm von der Bevölkerung im Kampf gegen Rassismus und Diskriminierung als wichtig und notwendig erachtet wird. In der Rechtsprechung erwies sich Art. 261^{bis} StGB in den letzten 25 Jahren als gut anwendbare Strafnorm, die zu keiner grundsätzlichen Rechtsunsicherheit führte. In gewissen, in dieser Analyse beleuchteten Bereichen, unterlag die Rechtsprechung Veränderungen und Entwicklungen. Die wichtigsten Erkenntnisse der Analyse können wie folgt zusammengefasst werden:

Die Rechtsprechung zeigt Anpassungsfähigkeit bei rassistischen Äusserungen im Internet und in den sozialen Medien.

Die Verlagerung rassistischer Handlungen vom physischen in den virtuellen Raum stellt die rechtsprechenden Behörden seit einiger Zeit vor neue Herausforderungen. So haben rassistische Äusserungen, namentlich «Hate Speech», im Internet erheblich zugenommen. Das Internet bietet Raum für diskriminierende Äusserungen und viele Möglichkeiten, anonym zu bleiben. Die Analyse zeigt jedoch, dass die Rechtsprechung trotz schneller technischer Entwicklung anpassungsfähig ist. Einigkeit besteht inzwischen darüber, dass die meisten Internetplattformen und Webseiten öffentlich im Sinne von Art. 261^{bis} StGB sind. Das gilt auch für geschlossene Facebook- oder WhatsApp-Gruppen, in denen keine «enge persönliche Bindung» zwischen den Mitgliedern besteht. Fragen, die noch genauer geklärt werden müssen sind wie weit die Verantwortung der Internetprovider reicht, wie mit der Löschung oder dem «Liken» von Posts umgegangen werden soll und wie Einträge, die zwar im Ausland verfasst wurden, von der Schweiz aus aber zugänglich sind, strafrechtlich verfolgt werden können.

Die Meinungsäusserungsfreiheit beinhaltet kein Recht auf rassistische Äusserungen.

Gegner der Rassismusstrafnorm behaupten immer wieder, dass durch die Strafnorm die Meinungsäusserungsfreiheit übermässig eingeschränkt werde. Die Analyse der Rechtsprechung zeigt jedoch, dass dem nicht so ist. Einerseits ist das Recht auf freie Meinungsäusserung nicht grenzenlos und beinhaltet kein Recht auf rassistische Äusserungen, die die Menschenwürde verletzen. Andererseits wird in der Rechtsprechung auch der Wichtigkeit der Meinungsäusserungsfreiheit in einer Demokratie Rechnung getragen. So entwickelte sich die Rechtsprechung in den letzten Jahren tendenziell eher zugunsten der Meinungsäusserungsfreiheit, besonders in politischen und wissenschaftlichen Diskursen. Dies äussert sich etwa auch in einer verstärkten Zurückhaltung des Bundesgerichts bei der Beurteilung von Leugnung, Rechtfertigung oder Verharmlosung von Völkermorden. So spricht sich das Bundesgericht seit dem Perinçek-Urteil des EGMR in Fällen, die nicht den Holocaust betreffen vermehrt für die Meinungsäusserungsfreiheit aus. Allerdings wirft die unterschiedliche Behandlung von vom Bundesrat und der Mehrheit der Staatengemeinschaft anerkannter Völkermorde Fragen auf.

Symbole sind erst strafbar, wenn damit für eine rassistische Ideologie geworben wird.

Die Rechtsprechung zeigt, dass die Grenze zwischen einem strafbaren Verbreiten einer rassistischen Ideologie und einem straflosen Bekenntnis zu derselben Ideologie nicht immer einfach zu ziehen ist. Sowohl bei rassistischen Symbolen als auch Gesten gilt, dass das Tragen des Symbols oder die Geste an sich nicht strafbar sind. Um den Tatbestand von Art. 261^{bis} StGB zu erfüllen, muss mit dem Symbol oder der Geste eine rassistische Ideologie propagiert werden. Ein gänzlich Verbot rassistischer Symbole mag zwar auf den ersten Blick als sinnvoll erscheinen, birgt aber Schwierigkeiten, schon nur bei der Frage, welche Symbole verboten werden müssten und welche nicht. Hierbei gilt es, die entsprechenden Entwicklungen in der Legislative zu beobachten.

Link zur Studie: www.ekr.admin.ch/Publikationen/Studien